

Ort: Cottbus
Datum: 27.09.99
Bearbeiter: Herr Kuenzer
Telefon: 0355/7828 – 230
Az.: 22-2

— **Rundschreiben des LBBW Nr. 22/05/99**

Städtebauförderung - Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung

- I. Zukünftige Programmsteuerung**
II. Planungsleistungen in den Landesbauprogrammen bzw. bei Vorhaben außerhalb von Gesamtmaßnahmen

—
Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der weiterhin hohe Stand der Restebildung zum Jahresanfang bedingt eine Änderung des Vorgehens bei der Programmaufstellung für die Folgejahre. Das bisherige Instrument der Mittelspezifikation hat sich als nicht wirksam genug erwiesen eine Restebildung zu verhindern. Aus diesem Grunde wurde gemeinsam mit dem zuständigen Referat des MSWV folgende, geänderte Strategie bei der zukünftigen Programmaufstellung festgelegt.

—
Durch das LBBW wird im Rahmen der Programmaufstellung verstärkt der Stand der Einzelbestätigungen und der Maßnahme-/Bautenstand als Kontrollinstrument für weitere Bewilligungen in Folgejahren herangezogen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass ein entscheidendes Kriterium für die Höhe der zukünftigen Zuwendungen **das Vorliegen aller Einzelbestätigungen zum 01.04.** eines jeden Jahres ist. Dabei muss die Gemeinde bei Einreichung vollständiger Anträge von einem 2-monatigen Bearbeitungszeitraum incl. Gegenprüfung ausgehen. Eine weitere, zusätzliche Beurteilung erfolgt im Rahmen der MDK-Einreichung zum 01. Juni gemeinsam mit der Beurteilung des jährlichen Förderantrages. Um eine dem Sanierungsfortschritt gerecht werdende Beurteilung vornehmen zu können, ist im MDK unter der Spalte "Bemerkungen/Ersatzobjekt" der tatsächlich zum 01.Juni erreichte Bautenstand in v.H., bezogen auf den Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr, anzugeben.

Sendungen bitte nur an die Postfachadresse richten!

Sitz: Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Tel.: 0355/7828-0, Fax: 0355/7828-191

Arbeitsstelle: Verkehrshof 2 – 4, 14478 Potsdam, Tel. 0331/88817-0, Fax: 0331/8881711

Im Ergebnis dieser Auswertungen kann dann durch das LBBW, im Rahmen der Programmaufstellung, eine entsprechende Kürzung der für das Folgejahr beantragten Verpflichtungsermächtigungen vorgeschlagen werden, sofern der Stand der Einzelbestätigungen und der Maßnahme-/Bautenstand nicht den bewilligten Fördermitteln entspricht. Es wird eingeschätzt, dass damit –zu mindest nach einer gewissen Vorlaufzeit- wirkungsvoll der Restebildung entgegengewirkt werden kann.

Somit wird Ihnen dringend empfohlen auf eine frühzeitige Beantragung der Einzelbestätigungen zu achten, um jederzeit mit dem beabsichtigten Verfügungsrahmen rechnen zu können. Das Landesamt steht Ihnen in diesem Zusammenhang beratend zur Seite.

Sofern das geschilderte Verfahren erfolgreich umgesetzt werden kann, wird es möglich sein in einer zweiten, späteren Phase auf die Spezifizierung des Mittelabrufes zu verzichten. Dies ist jedoch erst dann möglich, wenn dem MSWV gegenüber plausibel dargestellt werden kann, dass die Restebildung entscheidend reduziert werden konnte.

II.

Im Landesbauprogramm Städtebauliche Erneuerung und bei Förderprogrammen, die nicht auf die Förderung von Gesamtmaßnahmen bezogen sind, ergibt sich das Problem, dass die zur Beantragung notwendigen Planunterlagen vorliegen müssen, bevor ein Zuwendungsbescheid für das betreffende Vorhaben vorliegt. Planungsleistungen und Untersuchungen (z.B. Holzschutzgutachten), die zur Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens bzw. zur Beantragung der Zuwendung erforderlich sind, sind im Rahmen der Nebenkosten gemäß Förderrichtlinie 99 auch dann förderfähig, wenn sie vor Ausreichung des Zuwendungsbescheids beauftragt worden sind.

Bei Vorhaben des Förderbereichs B.3 (Modernisierung- und Instandsetzung von Gebäuden) umfasst dies maximal die Leistungsphasen 1-5 gemäß HOAI, sowie ggf. notwendige, weitergehende Gutachten.

Bei Vorhaben der Förderbereiche B.5-B.7 (Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche, Anlage und Gestaltung von Wohnumfeldbereichen und privaten Grünflächen in Mietwohngebieten) umfasst dies in der Regel die Leistungsphasen 1-5 sowie Teile der Leistungsphase 6 (Erstellung des Leistungsverzeichnisses).

Nicht förderfähig ist dagegen die Erstellung der baufachlichen Prüfung soweit das Vorhaben außerhalb einer geförderten Gesamtmaßnahme der Stadterneuerung liegt. Bei Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs einer Gesamtmaßnahme können die Kosten für die Erstellung der baufachlichen Prüfung im Förderbereich B.8 (Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde) aus den bewilligten Fördermitteln der Gesamtmaßnahme gefördert werden. Ein entsprechender Antrag auf Einzelbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Pfaff)